

Schwalbenschutz in Siedlungsräumen

Wussten Sie schon, dass sich Rauch- und Mehlschwalben bei der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreuen und sich eng an den Menschen und seine Siedlungsräume angeschlossen haben?

Beide Arten bauen Lehmester, die sie innen mit Halmen und Federn auspolstern. Während die Rauchschalbe, umgangssprachlich häufig als Stallschalbe bezeichnet, ihr offenes napfförmiges Nest vorwiegend in Viehställen errichtet und dabei Distanz zu Nachbarnestern bevorzugt, brütet die im Volksmund auch Hausschalbe genannte Mehlschalbe in geschlossenen halbkugelförmigen Nestern an der Außenseite von Gebäuden bevorzugt in Kolonien in direkter Nachbarschaft zu Artgenossen.

Schwalben sind Insektenjäger! Mit über 75 Prozent bilden Blattläuse, Mücken und Fliegen den größten Teil des Nahrungsspektrum. Dabei fliegen Mehl- wie Rauchschalben dichter beflogene Bereiche von Insekten im Großraum der Brutgebiete gezielt an, wozu zum Beispiel größere hessische Gewässersysteme wie Eder, Lahn und Main, aber auch Kläranlagen und Kompostierungsanlagen zählen. Sie tragen dazu bei, Parasiten- und Schädlingspopulationen zu minimieren, so dass insbesondere größere Schwalbenvorkommen im Bereich von Landwirtschaftsflächen aktive Schädlingsbekämpfung betreiben.

In den vergangenen Jahrzehnten sind in weiten Teilen Hessens rückläufige Bestandsentwicklungen von Schwalben festzustellen. Mangel an Nist- und Baumaterialien, die Abnahme geeigneter Brutplätze (teilweise durch fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung) sowie Rückgänge der Insektenpopulationen sind als primäre Gründe zu nennen. Somit ist zu befürchten, dass zukünftig in vielen Ortschaften Hessens Schwalben gänzlich verschwunden sein werden.

Ein wichtiger Bestandteil des Schwalbenschutzes ist die Sicherung und gleichzeitige Förderung bestehender Populationen, wobei bereits kleinere Maßnahmen eine große Wirkung zeigen können: Dazu gehören beispielsweise das Anlegen von mit Lehm gefüllten Bade- und Schlammputzen mit einer Größe von etwa einem Quadratmeter, welche die Bauaktivitäten von Rauch- und Mehlschalben fördern. Weitere Maßnahmen sind das Anbringen von Kunstnestern in Gebäuden für Rauchschalbe und an Gebäuden sowie das Aufstellen von Schwalbenhäusern für die Mehlschalbe, von denen es in Hessen mittlerweile über 200 gibt.



Foto 1: Das Schwalbenhaus in Uckersdorf (Lahn-Dill-Kreis) passt sich gut ins Ortsbild ein. Es wurde 2005 mit Unterstützung der Flurbereinigungsbehörde aufgestellt und nach kurzer Zeit angenommen.
(Foto: Oliver Wegener)



Foto 2: Schwalbenhaus in Altenlotheim (Waldeck-Frankenberg) (Foto: Hartmut Mai)

Wenn die Sicherung einer vorhandenen Kolonie - beispielsweise durch bauliche Veränderungen an einem Gebäude - nicht möglich ist, oder vorgesehen ist, eine neue Kolonie zu gründen, kann das Aufstellen eines Schwalbenhauses (auch als Schwalbenturm, Schwalbenbaum, Schwalbenhotel, Schwalbenlaterne oder Schwalbenhort bekannt) zu sehr guten Erfolgen führen. Um eine schnelle Besiedlung des Schwalbenhauses zu fördern, können in unmittelbarer Nähe Lehmputzen angelegt sowie Tonträger mit Nestrufen der Schwalben eingesetzt werden. Kleine tragbare Lautsprecher sollten dazu in unmittelbarer Nähe der Nester angebracht und der Gesang während des Tages abgespielt werden. Dies kann schon bei der Ankunft der Schwalben zum Erfolg führen, aber auch während der Brutsaison die neugierigen Jungtiere bei ihren Erkundungsflügen für die Folgejahre prägen. Ist das Schwalbenhaus erst einmal angenommen, erfolgt eine weitere Besiedlung erfahrungsgemäß sehr rasch. Da Schwalben allerdings sehr standort- und nesttreu sind, kann es vorkommen, dass man sich bis zur Erstbesiedlung in Geduld üben muss.

Mit einer Informationstafel in unmittelbarer Nähe zum Schwalbenhaus kann man das Interesse der Bevölkerung wecken und somit Akzeptanz fördern.

Da neuartige Fassadenanstriche aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit häufig keine Möglichkeiten bieten, Lehmputz anzubringen, sind Schwalben vermehrt auf Kunstnester angewiesen, so dass Naturschützer in den letzten Jahren diesbezüglich viele Arbeitsstunden und Gedanken investiert haben. Exemplarisch seien die NABU-Gruppe Krofdorf-Gleiberg in Mittelhessen sowie die NABU-Kreisverbände Waldeck-Frankenberg und Odenwald genannt, die sich besonders intensiv für den Schutz und die Erhaltung von Schwalben einsetzen:

Für das erste Schwalbenhaus in Krofdorf-Gleiberg war das „Ur-Schwalbenhaus“ in Aalen (Baden-Württemberg) Vorbild, das 1997 nach einem Hausbesitzerwechsel abgerissen wurde. Zwei Schwalbenhäuser und zahlreiche künstliche Nisthilfen befinden sich in der Gemeinde. Seit 1961 zählen die Mitglieder der NABU-Gruppe Jahr für Jahr die Mehlschwalben im Ortsbereich. Stolztes Ergebnis: Bei ca. 300 Einwohnern rund 350 Mehlschwalben-Paare, von denen etwa 100 in den beiden Schwalbenhäusern brüten! Die Idee des Schwalbenhauses, die nach dem Vorgängerbau in Aalen in Mittelhessen weiter entwickelt wurde, hat inzwischen bundes- und europaweit (u. a. in der Schweiz und den Benelux-Staaten) Gefallen gefunden.

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg befinden sich 24 Schwalbenhäuser als „Wohnungsangebot“ für Mehlschwalben, die von NABU-Aktiven aufgestellt wurden. Nach einem Besuch in Krofdorf kurz nach dem Jahrtausendwechsel wurden erste Initiativen umgesetzt. Eine Großteil der Schwalbenhäuser im nordhessischen Landkreis sind besetzt, so dass hinsichtlich des Erfolges in Zukunft weitere Schwalbenhäuser dazukommen werden.

Dabei wurden Unterstützer der Artenschutzmaßnahme u. a. bei Gemeinden, freiwilligen Feuerwehren und Heimatvereinen gefunden.

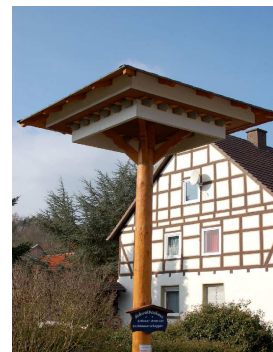


Foto 3: Schwalbenhaus in Hemfurth am Edersee (Waldeck-Frankenberg), das von einer Rentnergruppe erbaut wurde. Der NABU Edertal stand beratend zur Seite und stellte die Kunstnester zur Verfügung. (Foto: Wolfgang Lübcke)

Der NABU-Kreisverband Odenwald in Südhessen hat in den letzten Jahren in vielen Ortschaften Kunstnester angebracht. So befinden sich im Ostkreis alleine in einer Ortschaft über 100 Kunstnester. Dabei zeigen erste Ergebnisse beispielsweise, dass die um dem Verschmutzen von Hauswänden entgegenwirkenden Kotbretter mindestens 40 Zentimeter unter den künstlichen Nisthilfen anzubringen sind, um beispielsweise den Prädatorendruck zu verringern.



Foto 4: Natur- und Kunstnester von Mehlschwalben an einem Schwalbenhaus (Foto: Oliver Wegener)



Foto 5: Mehlschwalben bei der Baumaterialaufnahme an einer Pfütze. Wichtig ist u. a. eine möglichst gute Einsehbarkeit der Umgebung der „Schwalbenpfütze“. (Foto: Oliver Wegener)

Bei den Rauchschnalben gestalten sich Schutz- und Förderungsmaßnahmen schwieriger, da viele kleinbäuerliche Betriebe aufgeben und dörfliche Strukturen daher häufig die für die Rauchschnalbe wichtigen Stallungen als Brutplätze verloren gehen. Für Rauchschnalben können offene Halbschalen in Gebäuden unterhalb der Decke in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden. Um das Verschmutzen von Wänden durch Kot der Schnalben zu unterbinden, können Kotbretter unterhalb der Nester montiert werden. Darüber hinaus sollten extensive Formen der Landwirtschaft nachhaltig gefördert sowie Ställe und Schuppen offen gelassen werden, damit Rauchschnalben ihre Nistplätze weiterhin nutzen bzw. potenzielle neue Nistplätze entstehen können.

Neben Bemühungen des ehren- und hauptamtlichen Naturschutzes ist es möglich, Schnalbenschutz in Dorferneuerungsprogrammen und modernen Flurneuerungen zu integrieren. Dabei haben die Flurneuerungen nicht ausschließlich zum Ziel, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erleichtern (z. B. durch Zusammenlegung der Eigentums- und Pachtflächen, Vergrößerung der Schläge wie auch Wirtschaftswegebau), sondern tragen dazu bei, dass die Lebensbedingungen unserer heimischen wildlebenden Tiere und Pflanzen in Feldflur und Dörfern erhalten bleiben und durch zielgerichtete Hilfsmaßnahmen unterstützt werden.

Sowohl in ökologischen Gutachten zur jeweiligen Flurneuerordnung wie auch in wissenschaftlichen Untersuchungen werden Aussagen und Hinweise dargestellt, wie beispielsweise Schnalben geholfen werden kann: Durch landschaftspflegerische und wasserwirtschaftliche Planungen werden Lebensstätten und Lebensräume geschont, geschützt oder neu geschaffen. Flurneuerungsplanung und Bodenmanagement bewirken, dass Interessenkonflikte sozialverträglich ausgeräumt und die notwendigen Biotopflächen in öffentliches Eigentum oder in sonstige geeignete Hände gelangen.

Beispiele für die Realisierung von Hilfsmaßnahmen für Schnalben im Rahmen der Flurneuerordnung:

- Erhaltung und Neuanlage von Graswegen und unversiegelten Platzflächen,
- Erhaltung und Neuanlage von naturnahen Lebensräumen, besonders Feuchtbiotope,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer,
- Erhaltung und Neugestaltung von vielfältig gestalteten und genutzten Ortsrändern,
- Berücksichtigung bei Neu- und Umbau von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen (z. B. Maschinenhallen) und
- Schaffung von Ersatzbrutstätten.

Ansprechpartner zum Thema Schwalbenschutz / Schwalbenhaus:

NABU Waldeck-Frankenberg
Walter Meier
Pfarräcker 19
34549 Edertal-Affoldern

NABU Odenwaldkreis
Gerhard Germann
Am Rehtor 11
64720 Michelstadt

AGROFOR Consulting & Products / NABU Krofdorf-Gleiberg
Oliver Wegener
Hauptstraße 27A
35435 Wettenberg
<http://www.schwalbenschutz.de/>

NABU Landesverband Hessen
Maik Sommerhage
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Institut für angewandte Vogelkunde
Steinauer Straße 44
60386 Frankfurt am Main

Rechtliche Aspekte

Mehl- und Rauchschnalbe sind nach EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) von 1979 geschützte Arten und sollen in ihren Beständen mittels der Naturschutzgesetze des Bundes (§ 41 BNatSchG) und der Länder erhalten werden.

Danach ist es verboten, die Tiere „mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten“ sowie „ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören“.

Die örtlichen Natur- und Artenschutzbehörden sind gehalten, entsprechende Verstöße gegen Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung zu unterbinden bzw. zu ahnden.

Gemäß § 43 BNatSchG können allerdings Ausnahmen zugelassen werden, etwa genehmigte Baumaßnahmen, wozu üblicherweise eine Befreiung durch die Untere Naturschutz- oder Landschaftsbehörde eingeholt wird. Diese Ausnahme wegen eines „vernünftigen Grundes“ dürfte, wenn überhaupt, nur bei einer von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Fassadensanierung o. ä. vorliegen. Das Entfernen oder Abschlagen der Nester zählt aber nicht dazu und ist daher eine Ordnungswidrigkeit. Die Entfernung von Nestern während der Brutzeit wäre zudem ein Straftatbestand gemäß Tierschutzgesetz. Hierzu sowie zur Beurteilung im Einzelfall sollte unbedingt der Artenschutzbeauftragte der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt eingeschaltet werden.

Die Einhaltung von Naturschutzgesetzen ist auch für Eigentümer erforderlich, da das Grundgesetz zur Einhaltung gesetzlicher Grundlagen (z. B. sogenannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, Art. 14 GG) verpflichtet und zudem 1994 der Umweltschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG aufgenommen wurde.

Jenseits rechtlicher Verbote und eines Einschreitens der Behörden empfiehlt der NABU, Konflikte wegen Verunreinigungen durch die Anbringung sogenannter Kotbrettchen ca. 40 cm unter den Nestern zu lösen.